



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020
betreffend Totalrevision Abfallverordnung.**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) beschliesst:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Wila wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

In Kürze

Die Abfallverordnung der Gemeinde Wila stammt aus dem Jahr 1994 und bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. In der kommunalen Abfallverordnung werden insbesondere die Grundzüge der Pflichten der Gemeinde und der Inhaber von Abfällen, der Gebührenerhebung, wie Art und Gegenstand der Gebühr, der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Vollzug und die Kontrolle geregelt. Als Basis für die Revision dient die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich.

Beleuchtender Bericht

Die Abfallverordnung der Gemeinde Wila stammt aus dem Jahre 1994 (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Juni 1994). Ein Neuerlass der Verordnung ist notwendig, weil in der Zwischenzeit verschiedene übergeordnete Regelungen geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Mit der vorliegenden Totalrevision werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen anpasst. Die kommunalen Regelungen werden mit der aktuellen übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung von Bund und Kanton in Einklang gebracht. Als Basis für die Revision dient die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich.

Revision der Abfallverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung 1994 ist die neue Abfallverordnung neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der Musterverordnung angepasst. Definitionen werden aus den übergeordneten Gesetzen übernommen.

Wesentlichste Regelungen in der neuen Abfallverordnung

Aufgaben der Gemeinde (Art. 2-4)

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden. Dazu werden für Kehricht regelmässige Abfahren angeboten.

Auch sorgt die Gemeinde dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltunten soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Es können aber auch Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle angeboten werden.

An stark frequentierten öffentlichen Orten werden geeignete Abfallbehältnisse aufgestellt und regelmässig entleert.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Gemeinde für Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen mit anderen Gemeinden zusammenschliessen kann.

Die Bevölkerung wird durch die Gemeinde darüber informiert, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen kann. Alle Haushaltungen und Unternehmen erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.

Pflichten der Inhaber von Abfällen (Art. 5)

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

Abfälle dürfen nicht im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen verbrannt werden. Es wird geregelt, wie natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden dürfen. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren (Art. 6)

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. Für die Gebührenerhebung wird eine offene und zukunftsorientierte Formulierung gewählt. So können sich die Gebühren zusammensetzen aus einer Grundgebühr, Volumengebühr, Gewichtsgebühr und/oder Andockgebühr. Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohneinheit erhoben. Unternehmen haben wie bisher keine Grundgebühr zu entrichten.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen (Art. 7-9)

Für die Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif.

Auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen wird künftig verzichtet. Die Details zu den Abfuhr und Sammlungen werden im jährlich erstellten Entsorgungskalender geregelt.

Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung stellen.

VI. Schlussbestimmungen (Art. 10)

Die Verordnung über die Abfallwirtschaft muss gemäss Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung erlassen und vom AWEL genehmigt werden. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Das AWEL hat die neue Abfallverordnung vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Abfallverordnung anzunehmen. Sie berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Wila.

8492 Wila, 13. Oktober 2020



Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

Abfallverordnung der Gemeinde Wila

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich	<p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Wila im Bereich der Siedlungsabfälle.</p> <p>² Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Wila im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.</p> <p>³ Diese Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>

II. Aufgaben der Gemeinde

	Art. 2
Sammlungen und Dienste	<p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.</p> <p>² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p>⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.</p>

Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

- Information
- Art. 3
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

- Spezialfälle
- Art. 4
- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaber von Abfällen

- Umgang mit Abfällen
- Art. 5
- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- ³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

	Art. 6
Gebühren	<p>¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p>² Die Gebühren können sich zusammensetzen aus einer:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundgebühr- Volumengebühr- Gewichtsgebühr- Andockgebühr <p>³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Bei Unternehmen wird keine Grundgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.</p>

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührentarif zur Abfallverordnung, in dem die Art der Gebührenerhebung und die Höhe der Abfallgebühren festgelegt sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Entsorgungskalender, in welchem die Details zu den Abfuhrungen und Sammlungen geregelt sind.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
Kontrollen und Kostenüberbindung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 9</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 10</p> <p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 13. Juni 1994 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>
---------------	---